

Rundmachung

über den

Beginn der Abgabe von Sauerrüben.

Mit der Ausgabe von Sauerrüben wird am 24. Jänner 1918 begonnen.

Ueber Ermächtigung des k. k. Amtes für Volksernährung wird auf Grund des § 9 der kaiserlichen Verordnung vom 24. März 1917, R.-G.-Bl. Nr. 131, die Abgabe in folgender Weise geregelt:

Donnerstag, den 24. Jänner: Abgabe für die Haushaltungen mit den Anfangsbuchstaben des Zunamens **A - H,**
Freitag, den 25. Jänner: " " " " " " " " " **J - Qu,**
Samstag, den 26. Jänner: " " " " " " " " " **R - Z.**
Sonntag, den 27. Jänner, erfolgt die Abgabe an jene Haushaltungen, welche an den vorhergehenden Tagen die Sauerrüben nicht beziehen konnten.

Die Abgabe findet nur gegen Vorweisung des amtlichen **Einkaufscheines** und Abtrennung des Abschnittes mit der Ziffer 13 statt.

Auf jede Person entfällt $\frac{1}{4}$ kg.

Der Kleinhandelspreis beträgt K 1.24 für 1 kg.

Sämtliche Abgabestellen sind verpflichtet, bei ihren Verkaufsläden eine Tafel mit der Aufschrift „Städtische Abgabestelle für Sauertraut und Sauerrüben“ derart anzubringen, daß die Aufschrift schon von der Gasse aus deutlich sichtbar ist, die für den Kleinverschleiß festgesetzten Preise in ihren Geschäftsräumen für jedermann lesbar ersichtlich zu machen und die Preise genauestens einzuhalten.

Das Verzeichnis der im Bezirk errichteten städtischen Abgabestellen wird mit einem besonderen Anschlag bekanntgegeben.

Mitglieder von Konjumentenorganisationen haben die Sauerrüben bei ihren Organisationen zu beziehen.

Kranken- und Humanitätsanstalten, Klöster, Lehr- und Erziehungsanstalten usw. haben sich wegen Zuweisung von Sauerrüben unter Angabe des Namens und der Adresse der Anstalt und der Zahl der dort verpflegten Personen an das Bezirkswirtschaftsamt Wien, Stelle 6, I., Neues Rathaus, Stiege 5, II. Stock, zu wenden.

Der Zeitpunkt der nächsten Abgabe wird im Wege der Tageszeitungen mitgeteilt werden.

Uebertretungen dieser Rundmachung werden, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, gemäß § 11 der kaiserlichen Verordnung vom 24. März 1917, R.-G.-Bl. Nr. 131, von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Mit der Bestrafung kann auch auf den Verlust der Gewerbeberechtigung erkannt werden.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien
als politische Behörde I. Instanz.